

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Spotlight Tageslichtstudio

Svenja Eichner
Karolinenstraße 36, 90763 Fürth

// Jupiterweg 12, 90513 Zirndorf

Zirndorf, 01.05.2025

§ 1 ALLGEMEINES

- 1.) Spotlight Tageslichtstudio (nachfolgend Spotlight genannt) arbeitet ausschließlich zu den nachstehenden Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers (nachfolgend AG genannt) erlangen keine Gültigkeit; eines ausdrücklichen Widerspruchs seitens Spotlight bedarf es insoweit nicht.
- 2.) Termin- und Preisabsprachen im Rahmen des Mietprozesses sind ausschließlich mit der Geschäftsleitung von Spotlight zu treffen. Erteilte Aufträge werden rechtswirksam durch eine schriftliche Auftragsbestätigung seitens Spotlight bzw. des AG auf Basis des in Schriftform erstellten Kostenvoranschlags, der Buchung über das Online-Buchungstool oder der zuvor fernmündlich übermittelten Kostenschätzung. Eine Bestätigung per E-Mail ist ausreichend.
- 3.) Die Preisliste von Spotlight bzw. die dem Auftrag zugrundeliegende Kostenschätzung ist Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 4.) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Eine Bestätigung per E-Mail ist ausreichend.

§ 2 INANSPRUCHNAHME DER RÄUME UND SPOTLIGHT SOWIE DER EINRICHTUNG

- 1.) Generelle Vermietung: Spotlight vermietet an den AG die in der Auftragsbestätigung genannten Räumlichkeiten für die dort festgelegte Dauer.
- 2.) Nutzungsrecht: Das Recht zur Nutzung steht ausschließlich dem AG zu. Eine Weitervermietung oder Überlassung an Dritte ist unzulässig.
- 3.) Leistungsort und Mängelrüge: Leistungsort für alle von Spotlight zu erbringenden Leistungen befinden sich in den Räumlichkeiten in 90763 Fürth. Der AG hat sich bei der Übernahme von der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der übernommenen Räume und Spotlight sowie von Mobiliar und Technik zu überzeugen. Rügt er etwaige Mängel nicht unmittelbar bei Beginn des Mietverhältnisses, so gilt die Ordnungsmäßigkeit der Leistung als von ihm anerkannt.

4.) Ursprungszustand nach Beendigung der Vertragsdauer: Nach Beendigung der Vertragsdauer werden alle angemieteten Räume auf Rechnung des AG aufgeräumt, gereinigt, in den ursprünglichen Zustand versetzt. Dieses ist in der Regel als Kostenpunkt in der Kostenschätzung mit angegeben.

5.) Parken: 2 Parkplätze sind unmittelbar am Studiogebäude im Hinterhof vorhanden, ein fester Anspruch auf Parkplätze besteht, sofern nicht anders vereinbart, nicht. Zahlreiche öffentliche Parkplätze befinden sich direkt in der Straße (bitte Parkscheibe verwenden!) oder an der Freiheit.

6.) Anstriche: Die Wände und der Boden wird kostenpflichtig auf seine ursprüngliche Farbe zurück gestrichen, falls der Boden stark verschmutzt ist und ein Säubern nicht möglich ist, oder es keine anderen Absprachen zwischen Spotlight und dem AG gibt. Sollten durch die Produktion Gebrauchsspuren entstehen, werden diese dem AG in Rechnung gestellt.

7.) Equipment: Mit der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten erhält der AG die Möglichkeit, bestehendes hausinternes Lichtequipment zu nutzen. Dieses Equipment kann zur Grundmiete hinzu gebucht werden. Eine Garantie auf die Verfügbarkeit (insb. bei möglichen Parallelproduktionen) und über die Funktionstüchtigkeit des im Spotlight vorhandenen Equipments, kann nicht gegeben werden. Der AG ist verpflichtet, die ihm überlassenen Gegenstände pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu verwahren. Er ist nicht befugt, sie an Dritte weiterzuvermieten oder zu überlassen. Die von Spotlight angemieteten Gegenstände dürfen nicht verändert werden. Dem AG ist es freigestellt eigenes Equipment mitzubringen und auf eigene Gefahr einzusetzen. Hierbei ist vom AG sicherzustellen, dass die Stromanschlüsse von Spotlight nicht beschädigt werden.

8.) Tonfestigkeit: Spotlight weist darauf hin, dass die Tonfestigkeit nicht wie in einem Tonstudio gegeben ist. Bei allen Maßnahmen, die ergriffen werden, um Störgeräusche bei Filmaufnahmen mit Ton abzuwenden bzw. zu minimieren, wird für trotzdem auftretende Störungen keine Verantwortung übernommen.

9.) Anmeldepflicht Tiere: Der AG ist verpflichtet Tiere, die bei einer Produktion eingesetzt werden oder diese begleiten, zuvor schriftlich oder fernmündlich anzumelden. Spotlight behält sich vor dem Einsatz der Tiere im Spotlight zu widersprechen. Auf die Tiere ist während der Mietdauer Acht zu geben und, wenn immer möglich an der Leine zu führen. Die Behebung etwaiger Schäden, die durch die Tiere an den Studioflächen oder der technischen Einrichtung entstehen, werden durch Spotlight dem AG in Rechnung gestellt.

10.) Anmeldepflicht Pyrotechnik, Feuer, Wasser, Special Effects: Die Planung des Einsatzes von Feuer, Wasser oder anderen Special-Effects-Techniken ist seitens des AG vor Beginn der Mietdauer bei Spotlight anzumelden. Spotlight behält sich vor diesem Einsatz zu widersprechen, sofern anzunehmen ist, dass die Mietflächen zu Schaden kommen.

§ 3 INANSPRUCHNAHME VON ARBEITSKRÄFTEN

1.) Studioassistent/in: Der AG hat auf Anfrage die Möglichkeit, eine(n) Studioassistenten/in für die Dauer der Produktionsvorbereitung und der eigentlichen Produktion mit anzumieten. Der/die Assistent/in wird als „helfende Hand“ am Set eingesetzt. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung mit Spotlight. Ohne Zustimmung von Spotlight dürfen die produktionsbegleitenden Assistenten vom AG nicht Dritten zur Verfügung gestellt werden. Ausnahmen bedürfen auch hier ausdrücklicher Vereinbarung. Studiorelevanten Anweisungen (durch die Geschäftsführung von Spotlight oder den Assistenten) ist Folge zu leisten.

§ 4 INANSPRUCHNAHME SONSTIGER LEISTUNGEN

1.) Stromabrechnung: Strom wird nach Verbrauch in kW/h gemäß Preisangabe im Angebot abgerechnet. 2.) Heizung: Die Entscheidung über die Inbetriebnahme der Heizung trifft Spotlight. Besteht der AG außerhalb seiner Produktionszeit oder in Sonderfällen auf stärkere Beheizung, werden die zusätzlichen Kosten gesondert berechnet. 3.) Internetnutzung/W-LAN: In den Räumlichkeiten von Spotlight besteht ein WLANZugang. Spotlight gestattet dem AG als Gefälligkeit, jederzeit widerruflich und unentgeltlich, dieses WLAN als Zugang zum Internet zu nutzen. Ein Recht auf Ausfallsicherheit besteht nicht. Die Funktionsfähigkeit des WLAN kann nicht gewährleistet werden, da der Zugang auch von äußeren Faktoren abhängig ist. Spotlight ist jederzeit berechtigt, den Betrieb des WLANs ganz, teilweise oder zeitweise einzustellen, weitere Mitnutzer zuzulassen und den Zugang des AG ganz, teilweise oder zeitweise zu beschränken oder auszuschließen. Dem Mitnutzer allein obliegt in eigener Verantwortung die Schaffung sämtlicher technischer und organisatorischer Voraussetzungen zur Nutzung des WLANs. Der Mitnutzer wird darauf hingewiesen, dass der unter Nutzung des WLANs hergestellte Datenverkehr unverschlüsselt erfolgt. Die Daten können daher möglicherweise von Dritten eingesehen werden. Das WLAN ermöglicht nur den Zugang zum Internet. Die abgerufenen Inhalte unterliegen keiner Überprüfung durch Spotlight, insbesondere nicht daraufhin, ob sie Schadsoftware enthalten. Die Nutzung des WLANs erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko des AG. Der Inhaber weist ausdrücklich darauf hin, dass die Gefahr besteht, dass Schadsoftware (z.B. Viren, Trojaner, Würmer, etc.) bei der Nutzung des WLANs auf des Endgerät gelangt. Für die über das WLAN übermittelten Daten, die darüber in Anspruch genommenen Dienstleistungen und getätigten Rechtsgeschäfte ist der Mitnutzer selbst verantwortlich. Er ist verpflichtet, bei Nutzung des WLANs das geltende Recht einzuhalten. Er wird insbesondere: das WLAN weder zum Abruf noch zur Verbreitung von sitten- oder rechtswidrigen Inhalten zu nutzen; keine urheberrechtlich geschützten Güter widerrechtlich vervielfältigen, verbreiten oder zugänglich machen; die geltenden Jugendschutzvorschriften beachten; keine belästigenden, verleumderischen oder bedrohenden Inhalte versenden oder verbreiten; das WLAN nicht zur Versendung von Massen-Nachrichten (Spam) und / oder anderen Formen unzulässiger Werbung nutzen. Der AG stellt Spotlight von sämtlichen Schäden und Ansprüchen Dritter frei, die auf einer rechtswidrigen Verwendung des WLANs durch den AG und / oder auf

einem Verstoß gegen vorliegenden Vereinbarung beruhen, dies erstreckt sich auch auf für mit der Inanspruchnahme bzw. deren Abwehr zusammenhängende Kosten und Aufwendungen. Erkennt der AG oder muss er erkennen, dass eine solche Rechtsverletzung und / oder ein solcher Verstoß vorliegt oder droht, weist er Spotlight auf diesen Umstand hin.

§ 5 HAFTUNG DES AG'S UND VERSICHERUNG

- 1.) Zufälliger Untergang: Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung der Mietsache und übernommene Gegenstände geht mit der Übergabe an den AG auf ihn über.
- 2.) Schadlosigkeit der Mietsache und Gegenstände: Der AG haftet für die Vollständigkeit und Schadlosigkeit der Mietsache und der übergebenen Gegenstände bei Rückgabe. Er haftet für alle Sach- oder Personenschäden, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der Studiobenutzung durch ihn stehen.
- 3.) Unfallverhütung und Rauchverbot: Der AG ist für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Des Weiteren ist der AG für die Einhaltung des strikten Rauchverbots in allen Räumlichkeiten von Spotlight verantwortlich.
- 4.) Anzeigen von Schäden: Während der Mietzeit notwendig werdende Reparaturen gehen zu Lasten des AG, sofern dieser den Schaden verursacht hat. Der AG hat von allen, während der Mietzeit auftretenden Schäden, Spotlight unverzüglich schriftlich Anzeige zu geben.
- 5.) Verlust von Gegenständen: Abhandengekommene oder zerstörte Gegenstände sind nach Wahl von Spotlight entweder vom AG auf dessen Kosten durch gleichwertige Gegenstände zu ersetzen oder werden dem AG zum Tagespreis in Rechnung gestellt.
- 6.) Versicherung: Der AG ist verpflichtet, die Mietsache und alle übernommenen Gegenstände gegen alle Risiken, für die er oder Dritte nach diesen Bedingungen oder dem Einzelvertrag Spotlight gegenüber einzustehen hat, ausreichend zu versichern. Insbesondere das Haftungsrisiko gegenüber aller mitwirkenden Personen. Spotlight ist der Abschluss entsprechender Versicherungen auf jederzeitiges Verlangen nachzuweisen.

§ 6 HAFTUNG SPOTLIGHT

- 1.) Ausfall oder Störung der Mietsache: Spotlight übernimmt keine Haftung für den Fall, dass dem AG oder Dritten durch Störung oder Ausfall der Mietsache Schäden, gleich welcher Art entstehen. Für diesen Fall hat der AG weder ein Zurückbehaltungsrecht noch das Recht zum Rücktritt vom Vertrag.

2.) Verlust von Gegenständen: Spotlight übernimmt keine Haftung für den Verlust von Gegenständen des AG, die sich in den Räumlichkeiten von Spotlight befinden. Die Aufsichtspflicht gegenüber diesen Gegenständen liegt allein beim AG.

§ 7 RECHNUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 1.) Anzahlung: Bei mehrtägigen Buchungen ist die verbindliche Reservierung von Spotlight verknüpft mit einer Anzahlung von 30% der voraussichtlichen Gesamtkosten. Eine entsprechende Anzahlungsrechnung wird auf Anfrage durch Spotlight erstellt. Ein abweichendes Vorgehen kann nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung von Spotlight definiert werden.
- 2.) Rechnungsanerkennung: Rechnungen gelten nach Ablauf einer Frist von 5 Tagen nach Rechnungsdatum als anerkannt. Durch die Reklamation von Rechnungen wird in keinem Fall die Fälligkeit der in Rechnung gestellten Beträge aufgeschoben.
- 3.) Zahlungen: Alle Zahlungen sind abzugsfrei sofort ab Rechnungsdatum auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

§ 8 BEENDIGUNG DES VERTRAGES

- 1.) Auflösung Vertragsverhältnis: Spotlight ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, unter Ausschluss jeglicher Schadenersatzverpflichtung, das Vertragsverhältnis vorzeitig zu lösen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn der AG seine Zahlungen einstellt oder gegen ihn ein Antrag auf Einleitung eines gerichtlichen Vergleichs oder Konkursverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren eingeleitet wird. Die gleichen Rechte stehen Spotlight zu, wenn der AG die Betriebssicherheit gefährdet oder in einer solch schwerwiegenden Weise gegen seine vertraglichen Verpflichtungen verstößt, dass dies mit den Interessen von Spotlight nicht mehr zu vereinbaren ist. In den beiden letztgenannten Fällen bedarf es einer Abmahnung seitens Spotlight mit angemessener Frist.
- 2.) Stornobedingungen: Tritt der Auftraggeber vom Auftrag zurück, werden folgende Stornogebühren erhoben: 30 Tage vor der Produktion kostenfrei. 4 Tage vor der Produktion 50 %. Bei späterem Rücktritt hat der AG den vollen voraussichtlichen Tagesaufwand zu zahlen. In beiden Fällen wird sich Spotlight bemühen einen anderen Mieter für die Ausfallzeit zu finden. Bereits beauftragte Fremdleistungen, wie z.B. Catering werden mit bis zu 100% berechnet.

§ 9 GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT

- 1.) Recht der Bundesrepublik Deutschland: Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen Spotlight und des AG findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

2.) Erfüllungsort: Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Fürth. Soweit der AG nicht Vollkaufmann ist, oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland besitzt, ist für das Mahnverfahren die Zuständigkeit des Amtsgerichts Fürth vereinbart.

3.) Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. An die Stelle der ungültigen Bestimmung tritt eine Regelung, die der beiderseitigen Interessen im Rahmen des Vertragsinhaltes am nächsten kommt